

**Gefahrenkarte: Baureglement vom 2. Dezember 2001; Änderung**

<b>Bisher</b>		<b>Neu</b>	
<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Das Baureglement, einschliesslich der Angaben im Anhang, bildet zusammen mit dem Zonenplan, dem Schutzzonenplan und dem Plan "Lärmschutz/ES" die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Es gilt für das ganze Gemeindegebiet.</p> <p><sup>3</sup> Es ist als ergänzendes Recht anwendbar, soweit besondere baurechtliche Ordnungen bestehen.</p> <p><sup>4</sup> Beim Erlass von Überbauungsordnungen für Zonen mit Planungspflicht<sup>1</sup> oder besondere Bauten und Anlagen<sup>2</sup> sind die in der baurechtlichen Grundordnung und in den Richtplänen der Gemeinde enthaltenen Grundsätze der Ortsplanung zu wahren.</p>	Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Das Baureglement, einschliesslich der Angaben im Anhang, bildet zusammen mit dem Zonenplan, dem Schutzzonenplan, dem Zonenplan "Naturgefahren" und dem Plan "Lärmschutz/ES" die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Unverändert.</p> <p><sup>4</sup> Unverändert.</p>
			<p><b>Bemerkungen:</b></p> <p>Der Zonenplan "Naturgefahren" ist Bestandteil der so genannten baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde. Er ist daher nebst den anderen Instrumenten zusätzlich aufzuführen.</p>
	<b>1. Umweltschutz, Immissionsschutz, Gesundheit</b>		<b>1. Umweltschutz, Immissionsschutz, Gesundheit, Naturgefahren</b>

<sup>1</sup> Art. 92ff BauG

<sup>2</sup> Art. 19ff BauG; Art. 19ff BauV

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
		Naturgefahren	<p><b>Art. 11a (neu)</b><sup>1</sup> Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.</p> <p><sup>2</sup> Dem Baugesuchsteller wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage bei der Gemeinde einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.</p> <p><sup>4</sup> Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung ("gelbes Gefahrengebiet") wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.</p> <p><b>Bemerkungen:</b> Neu wird ein Artikel betreffend Naturgefahren eingefügt. Er entspricht den Anforderungen des AGR.</p>

### Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom

Vorprüfung vom

Publikation im Anzeiger der Region Bern vom

Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlung am ...

Erledigte Einsprachen ...

Unerledigte Einsprachen ...

Rechtsverwahrungen ...

Beschlossen durch den Gemeinderat Zollikofen am ...

Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat Zollikofen am ...

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt

Zollikofen, den ...

Der Gemeindeschreiber:

.....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinde und Raumordnung

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Baumann Beat, 15. Oktober 2014	g:\00_daten\03_bauverw\33_tiefbau\000_vorschriften\41_gefahrenkarte\änderung_br.docx	15.10.2014 14:57 / bb	1.4	2 von 2